

Erhebungsmerkmale der Körperschaftsteuerstatistik 1998

Qualitative Angaben

- Belegarten
 - 1 = Vordruck KSt1A, KSt3A
 - 2 = Vordruck KSt1B, KSt3B
 - 3 = Vordruck KSt1Aa, KSt3Aa
 - 6 = Vordruck KSt4B
 - 9 = Vordruck KSt1C
- Amtlicher Gemeindegchlüssel (Land, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde)
- Art der Steuerpflicht
 - 1 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und steuerbelastet
 - 2 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und nicht steuerbelastet
 - 3 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und steuerbelastet
 - 4 = beschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und steuerbelastet
 - 5 = beschränkt Steuerpflichtige mit pos. GdE und nicht steuerbelastet
 - 6 = unbeschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und nicht steuerbelastet
 - 7 = beschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und steuerbelastet
 - 8 = beschränkt Steuerpflichtige mit Verlust und nicht steuerbelastet
- Rechtsform
 - 11 = Hausgewerbetreibende u. gleichgestellte Personen nach d. Heimarbeitsgesetz
 - 12 = Sonstige Einzelgewerbetreibende (außer 11)
 - 13 = Land- und Forstwirte
 - 14 = Angehörige der freien Berufe
 - 15 = Sonstige selbständig tätige Personen
 - 16 = Pers. mit Beteiligungen an gewerblichen Personengesellschaften
 - 19 = Sonstige natürliche Personen
 - 20 = Atypische stille Gesellschaften
 - 21 = Offene Handelsgesellschaften
 - 22 = Kommanditgesellschaften
 - 23 = Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. KG
 - 24 = Gesellschaften mit beschränkter Haftung & Co. OHG
 - 25 = Aktiengesellschaften & Co. KG
 - 26 = Aktiengesellschaften & Co. OHG
 - 27 = Gesellschaften des bürgerlichen Rechts
 - 28 = Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung
 - 29 = Ähnliche Gesellschaften (z.B. Grundstücksgemeinschaften, stille Gesellschaften)
 - 31 = Aktiengesellschaften
 - 32 = Kommanditgesellschaften auf Aktien
 - 33 = Kolonialgesellschaften
 - 34 = Bergrechtliche Gewerkschaften
 - 35 = Gesellschaften mit beschränkter Haftung
 - 41 = Kreditgenossenschaften mit Krediten ausschließlich an ihre Mitglieder
 - 42 = Zentralkassen mit Beschränkung auf genossenschaftliche Aufgaben
 - 43 = Landwirtschaftliche Nutzungs- und Verwertungsgenossenschaften
 - 44 = Realgemeinden
 - 49 = Andere Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
 - 51 = Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
 - 59 = Sonstige juristische Personen des privaten Rechts
 - 61 = Nicht rechtsfähige Vereine, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen
 - 71 = Staatsbanken
 - 72 = Öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen
 - 73 = Sonstige Kreditanstalten des öffentlichen Rechts
 - 74 = Öffentlich-rechtliche Versorgungs-, Verkehrs- und Hafenbetriebe
 - 79 = Sonstige Betriebe gew. Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts

81 = Gebietskörperschaften
 82 = Öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften
 99 = Ausländische Rechtsformen

- Organschaft
 - 0 = keine Organschaft
 - 1 = Organträger (-mutter)
 - 2 = Organgesellschaft (-tochter)
 - 3 = Organträger und zugleich Organgesellschaft
 - Wirtschaftszweige gemäß WZ93 (Fassung für die Steuerstatistiken)

Quantitative Angaben

(Achtung zahlreiche Erhebungsmerkmale gelten nur bei bestimmten Steuerpflichtigen)

- Gesamtbetrag der Einkünfte
- Einkommen
- Kennzahlen gemäß Datenkatalog von 1998

Erhebungsmerkmale aus den Vordrucken KSt 1A, KSt 1B, KSt 1Aa, KSt 1C.

- Steuerbilanz-Gewinn/Verlust
- Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag (wenn keine Steuerbilanz aufgestellt worden ist)
- Korrekturbetrag nach § 60 Abs. 2 Satz 1 EStDV zur Anpassung der Handelsbilanz an die steuerlich maßgeblichen Wertansätze
- Hinzurechnungsbetrag nach § 12 Abs. 2 Satz 2 und 3 UmwStG
- Nach § 12 Abs. 2 Satz 1 UmwStG nicht zu berücksichtigender Übernahmegewinn bzw. -verlust (soweit er im Betrag lt. KZ 001 oder 002 erfasst ist)
- Berichtigungsbetrag nach dem Außensteuergesetz (AStG)
- Hinzurechnungsbetrag nach dem Außensteuergesetz (AStG)
- **Nichtabziehbare Aufwendungen:** Anzurechnende Körperschaftsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge
- Verdeckte Gewinnausschüttungen (einschl. der Hinzurechnung nach § 8a KStG)
- **Nichtabziehbare Aufwendungen:** Sonstige nichtabziehbare Aufwendungen
- Nach § 8b Abs.1 KStG steuerfreie Ausschüttungen sowie nach § 8b Abs. 2 KStG steuerfreie Gewinne
- **Nicht der KSt unterliegende inländische Vermögensmehrungen u. -minderungen:** Steuerfreie Einnahmen i.S.d. § 3 EStG abzügl. der damit in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben
- Positive ausländische Einkünfte, die nach einem DBA -ggf. i.V. mit § 8b Abs. 5 KStG- steuerfrei sind sowie Verlustabzug gemäß § 2a Abs. 1 Satz 3 EStG
- Negative ausländische Einkünfte und nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen
- Nichtabziehbare Aufwendungen, insbes. Nach § 4 Abs. 5 Nr. 1 bis 4, 7 und 8, 8a, 10 und Abs. 6 und 7, §§ 4c und 4d EStG, § 160 AO, § 10 Nr. 3 KStG)
- **Nicht der Körperschaftsteuer unterliegende inländische Vermögensmehrungen und -minderungen** Investitionszulagen (§ 10 InvZulG)
- **Nicht der Körperschaftsteuer unterliegende inländische Vermögensmehrungen und -minderungen** Sonstige nicht der KSt unterliegende inländische Vermögensmehrungen, die den Teilbetrag EK 03 erhöhen (**Variable Angaben**)
- **Nicht der Körperschaftsteuer unterliegende inländische Vermögensmehrungen und -minderungen** Sonstige inländische steuerfreie Vermögensmehrungen, die den Teilbetrag EK 02 erhöhen (**Variable Angaben**)
- Abzug nach § 2a Abs.3 und 4 EStG
- Hinzurechnung nach § 2a Abs.3 und 4 EStG
- **Nicht der Körperschaftsteuer unterliegende inländische Vermögensmehrungen und -minderungen** Summe von KZ 038 und 041
- **Nicht der KSt unterliegende inländische Vermögensmehrungen u. -minderungen:** Einlagen der Gesellschafter, die nicht das Nennkapital erhöht haben: davon sind bis zum Ende des WJ **nicht** geleistet
- Inländische Kapitalerträge mit 30 % Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG (einschl. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag)

- Abzüglich der mit den inländ. Kapitalerträgen (s.o.) in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit diese den Bilanzgewinn gemindert haben
- Aufstockungsbetrag i.S.d. § 26 Abs. 2 KStG und anzurechnende Steuergutschrift bei französischen Dividenden
- **Bei zusätzlichem Rumpfwirtschaftsjahr:** Dem Betrag lt. Zeile 49a entsprechendes Ergebnis des Rumpfwirtschaftsjahres
- Minderabführung als Folgewirkung von Geschäftsvorfällen in vertraglicher Zeit
- Spenden und Beiträge für wissenschaftliche, für besonders förderungswürdig anerkannte kulturelle und für mildtätige Zwecke -einschließlich der Großspenden in 1997-
- Spenden und Beiträge für kirchliche, religiöse und als besonders förderungswürdig anerkannte gemeinnützige Zwecke
- Summe der gesamten Umsätze, sowie der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter (nur bei Höchstbetragsberechnung)
- **Spenden und Beiträge:** Unter Beachtung der Höchstbeträge sind abziehbar
- Von den nichtabziehbaren Spenden sind als Großspende i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 KStG vortragsfähig
- Erklärte anerkannte Großspenden (ohne Vortrag)
- Inländische Kapitalerträge mit 30 % Kapitalertragsteuerabzug nach § 43 Abs. 1 Nr. 5 EStG einschl. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag
- **Bei Organschaft** dazu: Vom Organträger zu leistende Ausgleichszahlungen (§ 16 Satz 2 KStG) (Anlage ORG, Zeile 26, ist zu übertragen nach Zeile 65 des Vordruckes KSt 1 A)
- Bei Organschaft: Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Anlage ORG, Zeile 28, ist zu übertragen nach Zeile 66 des Vordruckes KSt 1 A)
- Zwischensumme (KZ 166./ . KZ 174) (bei positivem Betrag Einkommen i.S. des § 47 Abs. 2 Nr. 3 KStG)
- **Verlustabzug:** Von dem Verlust aus 1999 werden auf 1998 zurückgetragen
- **Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs. 1 u. 4 KStG, § 2a Abs. 3 S. 2, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG)** Verlustabzug in 1998
- Einkommen (ggf. Negativbetrag)
- Freibetrag nach § 24 oder § 25 KStG
- Zu versteuerndes Einkommen (ggf. Negativbetrag)
- **Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs. 1 u. 4 KStG, § 2a Abs. 3 S. 2, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG)** Verlustrücktrag auf das Einkommen 1996
- **Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs. 1 u. 4 KStG, § 2a Abs. 3 S. 2, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG)** Verbleibender Verlustabzug zum 31.12.1998
- Berechnung der Körperschaftsteuer Einkommensteile mit 45 % zu versteuern (allgemeiner Steuersatz gemäß § 23 Abs. 1 KStG)
- Berechnung der Körperschaftsteuer Einkommensteile mit 42 % zu versteuern (Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen i.S. des § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 6 KStG, vgl. § 23 Abs. 2 KStG)
- Berechnung der Körperschaftsteuer Einkommensteile mit 22,5 % zu versteuern (ausländ. Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr, § 26 Abs. 6 S. 1 u. 4 KStG, § 34c Abs. 4 EStG)
- Berechnung der Körperschaftsteuer Einkommensteile mit 25 % zu versteuern (Pauschalierung der auf ausländische Einkünfte entfallenden inländ. Körperschaftsteuer, § 26 Abs. 6 S. 1 KStG, § 34c Abs. 5 EStG)
- Berechnung der Körperschaftsteuer Einkommensteile mit besonderem Steuersatz zu versteuern
- Summe der zu versteuernden Einkommensteile
- Steuerschuld (45 %)
- Steuerschuld (42 %)
- Mittel, die für die unmittelbare oder mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet wurden
- **Bei Berufsverbänden: Besondere Körperschaftsteuer auf Parteizuwendungen** 50 % der Zuwendungen an Parteien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 4 KStG
- Steuerschuld (22,5 %)
- Steuerschuld (pauschalbesteuert mit 25 %)
- Steuerschuld (Sondersteuersatz)
- Summe Steuerschuld vor Tarifiermäßigung
- **Tarifiermäßigungen** Anzurechnende ausländische Steuern nach § 26 Abs. 1 bis 6 KStG, § 12 AStG

- Tarifbelastung
- **Änderung der Körperschaftsteuer nach den §§ 27 bis 43 KStG** Minderung der Körperschaftsteuer
- **Änderung der Körperschaftsteuer nach den §§ 27 bis 43 KStG** Erhöhung der Körperschaftsteuer
- Festgesetzte Körperschaftsteuer
- Von der Organgesellschaft an ihre außenstehenden Anteilseigner zu leistende Ausgleichszahlungen (§ 16 Satz 1 KStG) zuzüglich der darauf entfallenden Ausschüttungsbelastung (Anlage ORG)
- Anrechnung von Körperschaftsteuer nach § 49 Abs. 1 KStG i.V.m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 EStG
- Verbleibende Körperschaftsteuer -Überzahlung mit Minuszeichen-
- **Solidaritätszuschlag** Festgesetzter Solidaritätszuschlag (5,5 % der festgesetzten KSt, vermindert um die anzurechnende oder vergütete KSt. Wenn sich ein Negativbetrag ergibt, ist 0 DM eingetragen)
- **Solidaritätszuschlag** Verbleibender Solidaritätszuschlag - Überzahlung mit Minuszeichen-
- Nach § 50 c EStG und nach § 8 b Abs. 1 Satz 3 sowie Abs. 6 KStG steuerlich nicht zu berücksichtigende Gewinnminderung
- Erhöhung um nicht ausgleichsfähige Verluste u.a. im Sinne des § 8 Abs. 4 EStG sowie Hinzurechnung u.a. nach § 15a Abs. 3 EStG oder Kürzung u.a. nach § 15 Abs. 4 Satz 2 EStG
- Gewinnzuschlag nach § 6 b Abs. 7 und § 7g Abs. 5 EStG
- Nichtabziehbare Aufwendungen lt. beigefügtem Statistischem Blatt Anlage A
- **Nicht der KSt unterliegende inländische Vermögensmehrungen u. -minderungen:** Einlagen der Gesellschafter, die nicht das Nennkapital erhöht haben: davon sind bis zum Ende des WJ geleistet
- **Bei Organschaft** Summe der Beträge aus nebenstehenden Zeilen aller Anlagen ORG (nur Organträger: Zeile 10, Spalte 1; nur Organgesellschaft: Z. 23, Sp. 1; Gleichzeitig OG und OT: Z. 10, Sp. 1 und Z. 23, Sp. 1)
- **Bei Organschaft** Summe der Beträge aus nebenstehenden Zeilen aller Anlagen ORG (nur Organträger: Zeile 10, Spalte 2; nur Organgesellschaft: Z. 23, Sp. 2; Gleichzeitig OG und OT: Z. 10, Sp. 2 und Z. 23, Sp. 2)
- Ausländische Steuern vom Einkommen, für die der Abzug gem. § 26 Abs. 6 KStG oder § 12 Abs. 3 AStG beantragt wurde oder i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG zusteht (bei **positiven** Einkünften)
- Ausländische Steuern vom Einkommen, für die der Abzug gem. § 26 Abs. 6 KStG oder § 12 Abs. 3 AStG beantragt wurde oder i.V.m. § 34c Abs. 3 EStG zusteht (bei **positiven** Einkünften)
- **Bei Organschaft:** Summe der Beträge aus Zeile 13 aller Anlagen ORG (zuzurechnendes Einkommen)
- Für 1998 werden abgezogen: -aus dem Verlustvortrag
- Für 1998 werden abgezogen: -aus dem Verlustrücktrag KSt 1A, Zeile 54
- Summe der Einkünfte KSt 1B, Zeile 50 KSt 1C, Zeile 39
- Steuergutschrift aufgrund des DBA Frankreich (avoir fiscal)
- Anzurechnende Kapitalertragsteuer (einschl. Zinsabschlag)
- **Solidaritätszuschlag** Anrechnung des einbehaltenen Solidaritätszuschlags auf vereinnahmte Kapitalerträge
- Freibetrag für Land- und Forstwirte
- Gesamtbetrag der Einkünfte (bei positivem Betrag Einkommen i.S. des § 47 Abs. 2 Nr. 3 KStG)
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Sonstige Einkünfte
- Abzugsbetrag § 10 g EStG
- Wenn **Organträger:** Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu leistender Betrag (Anlage ORG)
- Wenn **Organträger:** Vom Organträger an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft zu leistende Ausgleichszahlungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 9 EStG) (Anlage ORG)
- Wenn **Organträger:** Neutralisierung des Aufwands aus der Auflösung aktiver oder der Bildung passiver Ausgleichsposten i.S.d. Abschn. 59 KStR (Anlage ORG)
- Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn
- An außenstehende Anteilseigner zu leistende Ausgleichszahlungen (§ 4 Abs. 5 Nr. 9 EStG) Zeile 22 der Anlage ORG
- Wenn **Organträger:** Von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführender Gewinn
- Wenn **Organträger:** Neutralisierung eines im Bilanzgewinn enthaltenen Ertrags aus der Bildung aktiver oder der Auflösung passiver Ausgleichsposten i.S.d. Abschn. 59 KStR

- Vom Organträger an die Organgesellschaft zum Ausgleich eines sonst entstehenden Jahresfehlbetrags zu leistender Betrag
- Ausschüttungen an steuerbefreite Anteilseigner und an juristische Personen des öffentlichen Rechts
- **Verbleibender Verlustabzug (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs. 1 u. 4 KStG, § 2a Abs. 3 S. 2, § 10 d, § 57 Abs. 4 EStG)**
- **Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs. 1 u. 4 KStG, § 2a Abs. 3 S. 2, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG)** Verbleibender Verlustabzug zum 31.12.1997
- **Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs.1 u. 4 KStG, § 2a Abs. 3 S. 2, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG)** Nicht zu berücksichtigender Verlustabzug § 8 Abs. 4 Satz 1 bis 3 KStG
- **Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs** Der auf die übernehm. Körperschaft gem. § 12 Abs. 3 S. 2 bzw. § 15 Abs. 4 UmwStG übergeg. verbl. Verlustabzug, sofern kein Abzugsverbot (tatsächl. abgezogen im lfd. Jahr)
- **Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs.1 u.4 KStG, § 2a Abs. 3 S. 2, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG)** Der auf die übernehmende Körperschaft gemäß § 12 Abs. 3 S. 2 bzw. § 15 Abs. 4 UmwStG übergeg. verbl. Verlustabzug
- **Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs.1 u.4 KStG, § 2a Abs. 3 S. 2, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG)** Davon entfällt auf in 1990 entstandene Verluste aus dem Beitrittsgebiet i.S.d. § 57 Abs. 4 EStG
- **Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs.1 u.4 KStG, § 2a Abs. 3 S. 2, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG)** Steuerlicher Verlust 1998
- **Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs** Bei der übernehmenden Körperschaft im Jahr der Vermögensübernahme: Auf diese nach § 12 Abs. 3 S. 2 bzw. § 15 Abs. 4 UmWStG übergeg. verbl. Verlustabzug (**insgesamt**) soweit nicht ein Abzugsverbot besteht.
- **Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs** Bei der Überträgerin im Fall der Abspaltung: Verringerung des verbleibenden Verlustabzugs bei der übertragenden Körperschaft (§ 15 Abs.4, § 16 S.3 UmWStG)
- **Feststellung des verbleibenden Verlustabzugs (§ 49 Abs. 1, § 8 Abs.1 u.4 KStG, § 2a Abs. 3 S. 2, § 10d, § 57 Abs. 4 EStG)** Davon entfällt auf die 1990 entstandenen Verluste aus dem Beitrittsgebiet i.S. des § 57 Abs. 4 EStG

Erhebungsmerkmale aus den Gliederungsvordrucken 1G sowie den Anlagen: A, AE, ORG, WA, St :

Gliederungsvordrucke 1G (Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen)

- **Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 KStG)** Ungemildert (mit 45% KSt) belasteter Teilbetrag (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 KStG) **EK 45**
- Ungemildert (mit 50% KSt) belasteter Teilbetrag (§54 Abs. 11a KStG) **EK 50**
- **Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 KStG)** Mit 30% KSt belasteter Teilbetrag (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 KStG) **EK 30**
- **Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 KStG)** Nicht mit KSt belasteter Teilbetrag (§ 30 Abs.1 Nr.3 und Abs. 2 KStG) aus ausländ. Einkünften und aus nach § 8b Abs. 1 u.2 KStG steuerfreien Einkünften (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG) **EK 01**
- **Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 KStG)** Nicht mit KSt. belasteter Teilbetrag (§ 30 Abs.1 Nr.3 und Abs. 2KStG) aus nicht der KSt unterliegenden inländischen Vermögensmehrungen (§ 30 Abs. 2 Nr. 2 KStG) **EK 02**
- **Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 KStG)** Nicht mit KSt belasteter Teilbetrag (§ 30 Abs.1 Nr.3 und Abs. 2KStG) Altkapital (§ 30 Abs. 2 Nr. 3 KStG) **EK 03**
- **Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 KStG)** Nicht mit KSt belasteter Teilbetrag (§ 30 Abs.1 Nr.3 und Abs. 2 KStG) aus den Einlagen (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG) **EK 04**
- **Für Ausschüttungen verwendbarer Teil des Nennkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 3 KStG)** Bestand zum Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres
- **Für Ausschüttungen verwendbarer Teil des Nennkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 3 KStG)** Zugang aus der Umwandlung von Rücklagen, die aus dem Gewinn eines nach dem 31.12.1976 abgelaufenen Wirtschaftsjahres gebildet worden sind
- **Für Ausschüttungen verwendbarer Teil des Nennkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 3 KStG)** Abgang aus der Rückzahlung von Nennkapital

- **Für Ausschüttungen verwendbarer Teil des Nennkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 3 KStG)** Abgang aus Herabsetzung von Nennkapital ohne Auszahlung an die Anteilseigner
- **Für Ausschüttungen verwendbarer Teil des Nennkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 3 KStG)** Bestand zum Schluss des Wirtschaftsjahres
- **Für Ausschüttungen verwendbarer Teil des Nennkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 2, § 29 Abs. 3 KStG)** Veränderung des Sonderausweises nach Verschmelzung oder Spaltung
- Mehrabführung als Folgewirkung von Geschäftsvorfällen in vorvertraglicher Zeit (Anlage zum Erklärungsvordruck KSt 1 G ⇒ KSt 1 G/ C)
- **Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 KStG)** Summe der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals

Anlage A (Nicht abziehbare Aufwendungen)

- Pauschsteuer nach § 5 Abs. 2 des Kapitalerhöhungsteuergesetzes (einschl. steuerlicher Nebenleistungen)
- Aufwendungen für satzungsgemäße Zwecke (§ 10 Nr. 1 KStG)
- Nichtabziehbare Aufwendungen: Körperschaftsteuer (ohne Solidaritätszuschlag; nach Verrechnung mit Erstattungen) für vorangegangene Veranlagungszeiträume
- Nichtabziehbare Aufwendungen: Körperschaftsteuer für den laufenden Veranlagungszeitraum 1998 nach Anrechnung von Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer - einschließlich Zinsabschlagsteuer - verbleibender KSt - Aufwand lt. Gewinn- und Verlustrechnung
- Nichtanzurechnende Kapitalertragsteuer einschl. Zinsabschlag auf vereinnahmte Kapitalerträge
- Solidaritätszuschlag für vorangegangene Veranlagungszeiträume
- Solidaritätszuschlag für den laufenden Veranlagungszeitraum 1998
- Kapitalertragsteuer i.S.d. § 43 Abs.1 Nr.5 EStG und darauf entfallender Solidaritätszuschlag
- Nichtabziehbare Aufwendungen: Kapitalertragsteuer auf vereinnahmte Kapitalerträge
- Ausländische Steuern vom Einkommen
- Vermögensteuer für vorangegangene Veranlagungszeiträume (vor Erstattungen, ohne Betrag lt. Zeile 22)
- Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch für vorangegangene Veranlagungszeiträume (vor Erstattungen, ohne Betrag lt. Zeile 22)
- Umsatzsteuer auf den Eigenverbrauch für den Veranlagungszeitraum 1995 (nach Verrechnungen mit Erstattungen)
- Sonstige ausländischen Personensteuern i. S. v. § 10 Nr. 2 KStG
- Nebenleistungen zu den Steuern lt. Zeilen 3 bis 13, außer Zinsen nach den §§ 233a, 234 und 237 AO
- Die Hälfte der Aufsichtsratsvergütungen (einschl. des von der Körperschaft getragenen Steuerabzugs nach § 50a Abs. 1 EStG und des Solidaritätszuschlags; § 10 Nr. 4 KStG)
- Nichtabziehbare Aufwendungen, insbes. nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 bis 4, 7 und 8, 8a, 10 und Abs. 6 und 7, §§ 4c und 4d EStG, § 160 AO, § 10 Nr. 3 KStG)
- Sämtliche Spenden und nicht als Betriebsausgaben abziehbare Beiträge
- Erstattung nichtabziehbarer Steuern und Nebenleistungen (soweit diese den Bilanzgewinn erhöht haben)
- Für erstmals zur EK-Gliederung verpflichtete Körperschaften (§ 30 Abs. 3 KStG) Nachzahlg. von Steuern bzw. von Abgaben für die Zeit vor der erstmaligen EK-Gliederung, soweit sie den in § 10 Nr. 2 KStG genannten Steuern entsprechen (einschl. Nebenleistg.)
- Für erstmals zur EK-Gliederung verpflichtete Körperschaften (§ 30 Abs. 3 KStG) Erstattungen von Steuern bzw. Abgaben für die Zeit vor der erstmaligen EK-Gliederung, soweit sie den in § 10 Nr. 2 KStG genannten Steuern entsprechen (einschl. Nebenleistg.)

Anlage AE (Ausländische Einkünfte/Nicht zu berücksichtigende Gewinnminderungen bei Auslandsbeteiligungen)

- Ausländische Einkünfte, die aufgrund von DBA -ggf. i. V. m. § 8b Abs. 5 KStG -steuerfrei sind: 1. Positive ausländische Einkünfte, Nettobetrag
- Ausländische Einkünfte, die aufgrund von DBA -ggf. i. V. m. § 8b Abs. 5 KStG -steuerfrei sind: 1. Positive ausländische Einkünfte, Bruttobetrag (einschl. ausl. Steuer)

- Ausländische Einkünfte, die aufgrund von DBA -ggf. i. V. m. § 8b Abs. 5 KStG -steuerfrei sind: 1. Positive ausländischen Einkünften, davon ab: Damit zusammenhängende Ausgaben
- Ausländische Einkünfte, die aufgrund von DBA -ggf. i. V. m. § 8b Abs. 5 KStG -steuerfrei sind: 2. Negative ausländische Einkünfte (für die nicht ein Abzug nach § 2a EStG beantragt wird: Ausländische Einkünfte)
- Ausländische Einkünfte, die aufgrund von DBA -ggf. i. V. m. § 8b Abs. 5 KStG -steuerfrei sind: 2. Neg. ausl. Einkünfte, für die der Abzug nach § 2a Abs. 3 u. 4 EStG beantragt wird: Ausländische Steuer darauf
- Abzug/ Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 u. 4 EStG: Ausländische Steuer auf den Abzugsbetrag nach § 2a Abs. 3 u. 4 EStG
- Abzug/ Hinzurechnung nach § 2a Abs. 3 u. 4 EStG: Ausländische Steuer auf den Hinzurechnungsbetrag nach § 2a Abs. 3 u. 4 EStG
- Ausl. Einkünfte mit anzurechnender ausl. Steuer: 3. Indirekte Steueranrechnung nach § 26 Abs. 2, 2a u. 5 KStG: b) Körperschaftsteuer (45% der steuerpflichtigen ausl. Einkünfte) Anlage AE, Zeile 39
- Ausl. Einkünfte mit anzurechnender ausl. Steuer: 1. Anrechng. ausl. Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. m. § 34c Abs. 1 KStG usw.): Nach deutschem Steuerrecht ermittelte ausländische Einkünfte
- Ausl. Einkünfte mit anzurechnender ausl. Steuer: 1. Anrechng. ausl. Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. m. § 34c Abs. 1 KStG usw.): Auf ausl. Einkünfte (s. O.) entfallende ausl. Steuer
- Ausl. Einkünfte mit anzurechnender ausl. Steuer: 3. Indirekte Steueranrechnung nach § 26 Abs. 2, 2a u. 5 KStG: Ausländische Einkünfte
- Ausl. Einkünfte mit anzurechnender ausl. Steuer: 3. Indirekte Steuerrechnung nach § 26 Abs.2, 2a u. 5 KStG: Die auf o. a. Einkünfte entfallende anrechenbare Steuer
- Ausl. Einkünfte mit anzurechnender ausl. Steuer: 3. Indirekte Steuerrechnung nach § 26 Abs.2, 2a u. 5 KStG: Die auf o. a. Einkünfte entfallende Quellensteuer (negativ)
- Ausländische Einkünfte mit anzurechnender ausl. Steuer: 4. Fiktive indirekte Anrechnung nach § 26 Abs. 2 KStG: Ausländische Einkünfte (Anlage AE, Zeile 44)
- Ausländische Einkünfte mit anzurechnender ausl. Steuer: 1. Anrechnung ausl. Steuer nach § 26 Abs. 1 KStG i. V. m. § 34c Abs. 1 EStG bzw. nach § 26 Abs. 6 KStG usw.: Nicht anzurechnende ausl. Steuern
- Ausländische Einkünfte mit anzurechnender ausl. Steuer: 2. Fiktive direkte Anrechnung nach DBA: Ausländische Einkünfte
- Ausländische Einkünfte mit anzurechnender ausl. Steuer:2. Fiktive direkte Anrechnung nach DBA: Tatsächlich gezahlte ausländische Steuer
- Ausländische Einkünfte mit anzurechnender ausl. Steuer: 2. Fiktive direkte Anrechnung nach DBA: Erhöhung der tatsächlich gezahlten ausländischen Steuer um fiktive Anrechnung
- Ausländische Einkünfte mit anzurechnender ausl. Steuer: 5. Avoir fiscal: Steuerpflichtige französische Dividende
- Ausl. Einkünfte mit anzurechnender ausländische Steuer: 6. Zugriffsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 AStG; Anrechnung ausl. Steuern nach § 12 AStG; KSt-Erstattung nach § 11 Abs. 2 und 3 AStG
- C. Ausl. Einkünfte mit anzurechnender ausländische Steuer: 6. Zugriffsbesteuerung nach den §§ 7 bis 14 AStG; Anrechnung ausl. Steuern nach § 12 AStG; Nach § 12 Abs. 1 u. 3 AStG anzurechnende ausl. Steuern
- C. Ausl. Einkünfte mit anzurechnender ausländische Steuer: 4. Fiktive indirekte Anrechnung nach § 26 Abs. 3 KStG: Gezahlten ausländische Steuer
- C. Ausl. Einkünfte mit anzurechnender ausländische Steuer: 2. Fiktive indirekte Anrechnung nach DBA: Höchstens anzurechnen nach § 34c Abs. 1 EStG
- C. Ausl. Einkünfte mit anzurechnender ausländische Steuer: 2. Fiktive indirekte Anrechnung nach DBA: Anzurechnen sind
- Ausl. Einkünfte, für die nach § 26 Abs. 6 KStG o. § 12 Abs. 3 AStG i.V.m. § 34c Abs.2 oder Abs.2 o. 3 EStG der Abzug der ausl. Steuer beantragt wird/ zusteht: Summe der ausl. Einkünfte, Anlage AE, z. 66
- Ausländische Einkünfte, für die nach § 26 Abs. 6 KStG o. § 12 Abs. AStG i. V. m. § 34c Abs. 2 o. 3 EStG der Abzug der ausl. Steuern beantragt wird/ zusteht: Summe der positiven ausl. Einkünfte
- Ausländische Einkünfte, die einer ausl. Steuer vom Einkommen nicht unterlegen haben: Negative ausländische Einkünfte
- E: Ausländische Einkünfte, die einer ausländischen Steuer vom Einkommen nicht unterlegen haben: Positive ausländische Einkünfte
- Nicht nach DBA steuerfrei negative Einkünfte im Sinne des § 2a Abs.1 EStG: Negativer Betrag, Anlage AE, Zeile 75a, Sp. 8
- Nicht nach DBA steuerfrei negative Einkünfte im Sinne des § 2a Abs.1 EStG: Ausländische Steuer, die mit dem Verlust nach § 2a Abs. 1 EStG zusammenhängt

- Anzurechnende Steuergutschrift auf französische Dividende
- Ausländische Einkünfte mit Pauschalierung der Körperschaftsteuer nach § 26 Abs. 6 KStG i. V. m. § 34c Abs. 5 EStG: Ausländische Einkünfte, für die die Pauschalierung beantragt wird
- Ausl. Einkünfte mit Pauschalierung der KSt nach § 26 Abs. 6 KStG i. V. m. § 34c Abs. 5 EStG: Darauf entfallende ausl. Steuer vom Einkommen (nicht anrechenbar und nicht abziehbar)
- Ausl. Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internationalen Verkehr (§ 26 Abs. 6 KStG i. V. m. § 34c Abs. 4 EStG: Begünstigte Einkünfte lt. beigefügter Rechnung
- Ausl. Einkünfte aus dem Betrieb von Handelsschiffen im internst. Verkehr (§ 26 Abs. 6 KStG usw.): Auf begünstigte Einkünfte entfallende Steuer (nicht anrechenbar und nicht abziehbar)
- Berichtigungsbetrag nach § 1 AStG
- Deutsche Körperschaftsteuer (Anlage AE, Zeile 45)
- Als anrechenbar geltende ausländische Steuer (Anlage AE, Zeile 47)
- Betrag lt. Zeile 35*100/55 Anlage (Anlage AE, Zeile 36)
- Niedrigerer Betrag aus Zeilen 36 oder 31 (=Aufstockungsbetrag, übertragen nach Zeile 46 des Vordrucks KSt 1 A)
- Steuerpflichtige ausländische Einkünfte (Anlage AE, Zeile 38)
- Bruttobetrag (Anlage AE, Zeile 50)
- Summe der Einkünfte i.S.d. § 34 c Abs. 1 Satz 2 EStG (Anlage AE, Zeile 13)
- Anzurechnende ausländische Steuern (Anlage AE, Zeile 16)

Anlage ORG (Hinzurechnungen/Kürzungen in Organschaftsfällen)

- Mehrabführungen
- Mehrabführungen als Folgewirkung von Geschäftsvorfällen in vorvertraglicher Zeit
- Wenn Organträger: Anzurechnende Körperschaftsteuer auf die Mehrabführung lt. Zeile 9a Sp. 1 (soweit nicht EK 01 oder EK 04 für die Mehrabführung verwendet worden ist)

Anlage WA (Weitere Angaben - Anträge)

- Gewinnausschüttung: Nach Ablauf des Wj abgeflossene Gewinnaussch. Für 1998 (1997/ 1998), die auf einem den gesellschaftsrechtl. Vorschriften entspr. Gewinnvertlgs.-beschl. Beruhen **Beschluss in 1999 (Wj. '98/ 99) und Abfluss in 1999 (Wj. '98/99)**
- Gewinnausschüttungen: Nach Ablauf des WJ abgeflossene Gewinnausschüttung für 1998 (1997/ 1998), die auf einem den gesellschaftsrechtl. Vorschriften entspr. Gewinnvertlgs.-beschl. beruhen **Beschluss in 1999 (Wj. '98/ 99) und Abfluss in 2000 (Wj. '99/'00)**
- Gewinnausschüttung Nach Ablauf des Wj abgeflossene Gewinnaussch. für 1998 (1997/ 1998), die auf einem den gesellschaftsrechtl. Vorschriften entspr. Gewinnvertlgs.-beschl. beruhen **Beschluss in 2000 (Wj. '99/ 00) und Abfluss in 2000 (Wj. '99/00)**
- Gewinnausschüttungen Nach Ablauf des Wj abgeflossene Gewinnaussch. für 1998(1997/ 1998), die auf einem den gesellschaftsrechtl. Vorschriften entspr. Gewinnvertlgs.-beschl. beruhen Abfluss in 2001 (WJ '00/ '01) oder später
- Für Körperschaften im Beitrittsgebiet: Gewinnausschüttungen im Jahr 1999 für vor dem 01.01.1991 Wje sowie Abfindungen an ausscheidende Mitglieder von Landwirtsch. Produktionsgenossenschaften, die nach § 67 LwAnpG steuerfrei sind
- Vorabausschüttungen für 1998 ('97/ 98) auf den zu erwartenden Gewinn vor Ablauf des WJ sowie in 1998 (im Wj. '97/ '98) abgef. Gewinnausschüttungen, die **nicht** auf einem den gesellsch. Rechtl. Vorschriften entspr. Beschluss beruhen...
- In 1998 (Wj. '97/ '98) abgeflossene Gewinnausschüttg., die **nicht** auf einem den gesellschaftsrechtlichen Vorschriften entspr. Beschluss beruhen und das Einkommen erhöhen
- In 1998 (im WJ '97/ '95) abgeflossene, nicht mit dem Nennkapital zu verrechnende Liquidationsraten
- Vergütete Körperschaftsteuer (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 SolzG)

Anlage St (Statistisches Blatt)

- Kassenvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres
- Nach § 4 d EStG Zuwendungen an Unterstützungskassen gezahlt
- Kassenvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres
- Aus der Unterstützungskasse insgesamt gezahlte Renten und Beihilfen

- Nach § 6 b EStG begünstigte Gewinne übertragen
- Nach § 6 c EStG begünstigte Gewinne übertragen
- **Erhöhte Absetzungen für Gebäude/ Eigentumswohnungen:**
 - § 7 h EStG, § 82 g EStDV
 - § 7 i EStG, § 82 i EStDV
 - § 7g Abs.3 EStG
- **Folgende weitere Steuervergünstigungen:**
 - §§ 3, 4 Abs. 1 u. 2 Fördergebietsgesetz
 - §§ 3, 4 Abs. 3 Fördergebietsgesetz
 - §§ 2 bis 4 Fördergebietsgesetz
 - § 5 Fördergebietsgesetz
 - §§ 11 a, 4 Abs. 8 EStG
 - §§ 11 b, 4 Abs. 8 EStG
 - § 80 EStDV
 - Zuwendungen an nicht rückgedeckte Unterstützungskassen gezahlt
 - § 82 a EStDV
 - § 82 b EStDV
 - Betriebsausgaben im Sinne des § 4 Abs. 5 EStG abgezogen
 - § 82 f EStDV
- **Absetzungen für Abnutzungen nach § 7 EStG bei Gewinneinkünften:**
 - für Gebäude linear
 - für Gebäude degressiv
 - für bewegliche Wirtschaftsgüter linear
 - für bewegliche Wirtschaftsgüter degressiv
 - Nach § 6 a EStG der Rückstellung für Pensionsverpflichtungen zugeführt
- **Absetzungen für Abnutzungen nach § 7 EStG bei Vermietung und Verpachtung**
 - für Gebäude linear
 - für Gebäude degressiv
 - Die Rückstellung betrug am Schluss des Wirtschaftsjahres insgesamt (§ 6a EStG)
 - an Pensionen insgesamt gezahlt
 - Nach § 4 c EStG Zuwendungen an Pensionskassen gezahlt
 - § 7 g Abs. 1 EStG